Tipps für Ihre Praxis

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen)

MAG. ARABELLA CIZMAS, MAG. JAN-PATRICK STÄRK

Der bis 2016 geltende Mindestlohntarif für angestellte Tierärzt*innen sah eine Schmutzzulage vor, die noch bis dato in vielen Praxen zur Auszahlung gelangt. Schmutzzulagen sind sehr attraktiv, da sie von der Lohnsteuer befreit sind und zusätzlich auch keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Befreiung von der Sozialversicherung gilt nur für die Schmutzzulage, nicht aber für Gefahren- und Erschwerniszulagen. Fraglich ist, ob die steuer- und sozialversicherungsbefreite Zahlung einer Schmutzzulage bei Tierärzt*innen überhaupt gerechtfertigt ist. Im folgenden Artikel erörtern wir die abgabenrechtlichen Probleme und bringen eine Zulage ins Spiel, die unseres Erachtens besser ins Berufsbild des Tierarztes passt: die Infektions-/Gefahrenzulage.

Eine Schmutzzulage ist ein Bezugsbestandteil, der Arbeitnehmer*innen gewährt wird, weil sie und/oder ihre Kleidung bei Erbringung ihrer Arbeitsleistung zwangsläufig und erheblich von außen verschmutzt werden. Klassisches Beispiel ist der Rauchfangkehrer, aber auch Arbeiten am Schlachthof rechtfertigen eine Schmutzzulage. Mit der Zulage soll der durch die erhebliche Verschmutzung entstehende Mehraufwand (es wird mehr Waschmittel, Körperwaschlotion etc. benötigt) abgegolten werden.

Eine Erschwerniszulage ist ein Bezugsbestandteil, der Arbeitnehmer*innen gewährt wird, weil mit ihrer Tätigkeit eine außerordentliche Erschwernis gegenüber den üblichen Arbeitsbedingungen vorliegt. Dies wird im Normalfall auf Tierärzt*innen nicht zutreffen.

Eine Gefahrenzulage ist ein Bezugsbestandteil, der Arbeitnehmer*innen gewährt wird, weil mit ihrer Tätigkeit ein bestimmtes Risiko verbunden ist. Das Risiko kann etwa darin bestehen, dass die Arbeitnehmer*innen in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösem Material in Berührung kommen und dabei eine Ansteckung erfolgen kann. Die Gefahrenzulage soll die erhöhte Gefahr finanziell abgelten.

Das Einkommensteuergesetz sieht für SEG-Zulagen einen steuerlichen Freibetrag bis zu 400,00 Euro monatlich vor (§ 68 Abs. 1 EStG). Für eine steuerfreie Auszahlung sind jedoch viele Voraussetzungen notwendig.

Es bedarf einer lohngestaltenden Vorschrift (§ 68 Abs. 5 Z 1–7 EStG), die Arbeitgeber*innen zwingt, eine derartige Zulage zu gewähren, also einen arbeitsrechtlichen Anspruch schafft. Das kann ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder auch eine individuelle Vereinbarung mit bestimmten Gruppen oder allen Mitarbeiter*innen eines Betriebs sein.

Die Zulage muss stets neben einem Grundgehalt gewährt werden. Das bedeutet, diese muss ein zusätzlicher Gehaltsbestandteil sein.

Die Höhe der SEG-Zulage muss angemessen sein, genauer gesagt, sie darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Sieht ein Kollektivvertrag eine Zulage vor, wird das im Normalfall von der Finanz anerkannt. Leider hat sich hier in den letzten Jahren herausgestellt, dass die Angemessenheit seitens der Prüfungsbehörden wiederholt infrage gestellt wurde und sich Gerichte mit dieser Thematik beschäftigen mussten.

Foto: Freepik / EyeEm

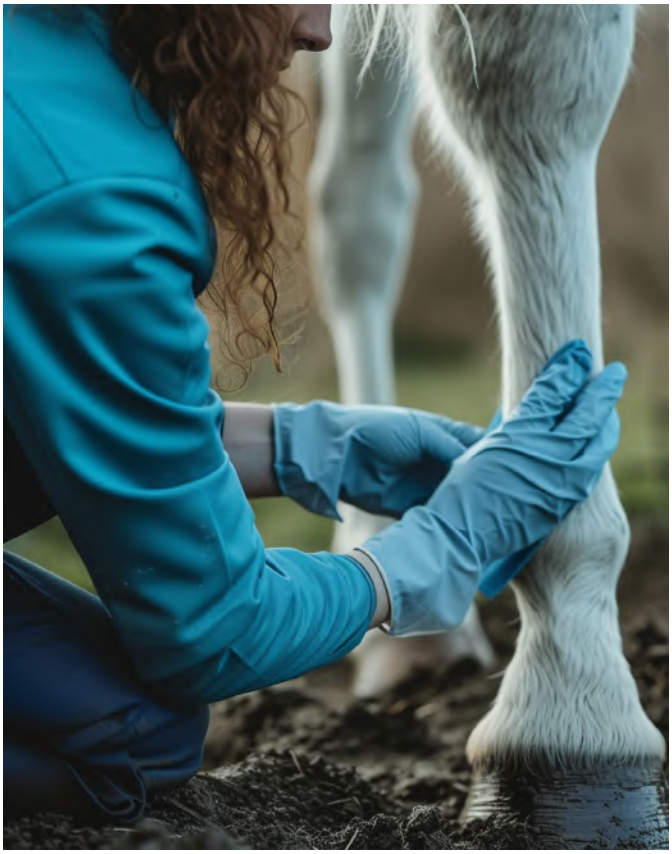

Foto: Freepik / freepik

Die SEG-Zulage muss für eine steuerbegünstigte Auszahlung zudem auf die Gesamtarbeitszeit bezogen überwiegend zustehen. Bei einer monatlich gewährten SEG-Zulage muss daher die verschmutzende, erschwerende bzw. gefährliche Arbeit an mehr als der Hälfte der Arbeitszeit gegeben sein.

Arbeitgeber*innen haben darüber hinaus Aufzeichnungen darüber zu führen, dass derartige Arbeiten auch tatsächlich verrichtet wurden. Dies gilt auch bei einer monatlich pauschalierten Zulage. Die Aufzeichnungspflicht entfällt jedoch dann, wenn die verschmutzende, erschwerende bzw. gefährliche Arbeit und das Überwiegen bereits durch die Tätigkeit bzw. das Berufsbild per se gegeben sind. Dies wird bei einem Großteil der Tierärzt*innen wohl im Falle der Infektionszulage, nicht aber bei der Schmutzzulage zutreffend sein. Auf die konkrete Bezeichnung der Zulage kommt es im Steuerrecht nicht an – es kann daher auch eine als Schmutzzulage genannte Zulage bei Erfüllung aller Voraussetzungen als Infektionszulage steuerlich begünstigt abgerechnet werden.

Es stellt sich für uns die Frage, ob alle Tierärzt*innen wirklich einer derartig groben, zwingenden und auf die Gesamtarbeitszeit gesehen überwiegenden Verschmutzung ausgesetzt sind und nicht die Gefahr einer Infektion viel typischer ist. Bei Beitragsprüfungen könnte genau diese Frage aufgeworfen werden und zu unliebsamen Nachzahlungen führen. Die Arbeitgeber*innen hätten bei Abrechnung einer Infektionszulage bei einer Beitragsprüfung vermutlich wenig zu befürchten.

Für die Arbeitnehmer*innen bringt die Schmutzzulage im Vergleich zur Gefahrenzulage zwar etwas mehr Netto vom Brutto, andererseits werden Pensionsansprüche gemindert und die Beiträge zur Mitarbeitervorsorge reduziert.

Conclusio: Unseres Erachtens passt die Gefahrenzulage (Infektionszulage) besser zum beruflichen Alltag von Tierärzt*innen. Arbeitsrechtlich kann der Anspruch auf diese innerbetrieblich geregelt werden. Es scheint vernünftiger zu sein, diese Zulage in Form einer monatlichen Pauschale zu regeln, da man hier gegenüber einem prozentuellen Wert höhere Prüfungssicherheit hat. Arbeitgeber*innen sollten aber eine gute Dokumentation führen, da für die steuerbegünstigte Auszahlung von Zulagen mannigfaltige Voraussetzungen gelten.

MAG. ARABELLA CIZMAS
ist Juristin/Arbeitsrechtsexpertin bei der JPS Personalverrechnungs GmbH. Sie ist Mitglied des Vortragsteams an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Foto: beigestellt

MAG. JAN-PATRICK STÄRK, B.A.
ist Gesellschafter-Geschäftsführer der JPS Personalverrechnungs GmbH. Er ist spezialisiert auf Personalverrechnung und die damit einhergehende lohnsteuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Beratung. Zudem ist er Vortragender und Skriptenautor für die Aus- und Weiterbildung an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

JPS Personalverrechnungs GmbH
Schönbrunner Straße 131/1.07
A-1050 Wien
Tel: (+43 699)/18 242 247
office@staerk-pv.at
www.staerk-pv.at

Foto: beigestellt